

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/210

Gunzgen: Revision der Ortsplanung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Strassen- und Baulinienplan (Teil 1 bis 4) 1:1'000
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Bau- und Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Naturinventar
- Naturkonzept
- Inventar der Fruchtfolgeflächen FFF 1:5'000
- Waldfeststellungsplan 1:2'000
- Verkehrs- und Erschliessungsinventar
- Erschliessungsprogramm
- Raumplanungsbericht
- Leitbild.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Unterlagen der Ortsplanung lagen in der Zeit vom 4. Oktober bis zum 3. November 1999 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen 12 Einsprachen ein. Der Gemeinderat behandelte die Einsprachen und beschloss die Ortsplanungsunterlagen am 20. Juni 2000. Beschwerden liegen keine vor. Die Gemeindeversammlung genehmigte das Baureglement am 12. Dezember

2001. Vom 24. Juni bis zum 23. Juli 2002 lag der Teilzonen- und Erschliessungsplan Bannacker öffentlich auf. Dagegen gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte diesen Plan am 13. August 2002.

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Gunzgen datiert aus dem Jahre 1981 (RRB Nr. 4819 vom 25. August 1981) beziehungsweise 1983/4 (RRB Nrn. 1534 vom 24. Mai 1983 und 845 vom 27. März 1984). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Gunzgen stützt sich auf diese Grundlage, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Gunzgen ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie "Wohngemeinde" zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept der Gemeinde Gunzgen ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Naturschutzgebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

2.3.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Gunzgen hat von 1986 bis 2000 um 486 Personen von 958 auf 1'444 Personen zugenommen. Dabei wurde in den 90er Jahren beinahe ein exponentielles Wachstum verzeichnet. Das Leitbild spricht von einem angestrebten moderaten kontinuierlichen Wachstum, das Bevölkerungswachstum soll sich gegenüber den letzten 15 Jahren etwas verlangsamen.

Die noch nicht überbaute Bauzone (Wohn- und Kernzonen) der revidierten Ortsplanung umfasst 7.9 ha. In den Jahren 1986 bis 2000 wurden demgegenüber 6.93 ha Wohn- und Kernzonen verbraucht. Die noch unüberbaute Bauzone bietet etwa weiteren 300 Personen Platz. Der gesamte revidierte Bauzonenplan hat ein theoretisches Fassungsvermögen von 1'775 EinwohnerInnen (inklusive 28 Personen ausserhalb Bauzone).

Die theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme und die Bauzonengrösse stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.3.4 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und in den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Gunzgen Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 134.6 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 152.9 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.3.6 **Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.3.6.1 Industriezone Gunzgen / Industrieerschliessung

Im Genehmigungsantrag vom 6. September 2001 behielt sich der Gemeinderat vor, die Industrieerschliessung Richtung Härkingen in einem nachlaufenden Verfahren nochmals zu überprüfen. Die zur Genehmigung beantragte Erschliessung - über die bestehende Industriestrasse - stelle diesbezüglich kein Präjudiz dar. Um die Möglichkeit einer neuen Industriestrasse Richtung Härkingen offen zu behalten, wurde im kantonalen Siedlungstrenngürtel entlang der Langstrasse von der Industriezone nach Westen - sowie im Weiteren auch südlich entlang der Industriezone und entlang der Oststrasse - eine Lücke offen gelassen.

Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes sind jedoch zwingend in der Ortsplanung umzusetzen. Dies ist beim betroffenen Siedlungstrenngürtel umso mehr der Fall, als zu einer dagegen gerichteten Beschwerde der Gemeinde Gunzgen bereits ein Regierungsratsbeschluss vorliegt, der dem Landschaftsschutz an dieser Stelle allein überwiegendes Gewicht beimisst (RRB Nr. 515 vom 19. März 1999). Im Weiteren wurde darin festgehalten - und am 25. Januar 2000 in der Beschwerdeverhandlung im Kantonsrat bestätigt -, dass es nicht Aufgabe des Richtplanes sondern der Ortsplanung sei, die Erschliessung kommunaler Industriezonen zu regeln.

Die Lücken im Siedlungstrenngürtel sind in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG zu schliessen, der Inhalt des Richtplanes ist umzusetzen. Zu diesem beabsichtigten Vorgehen wurde mit Brief vom 21. Mai 2002 die Gemeinde angehört. Sie hielt jedoch nach wie vor daran fest, andere Erschliessungsvarianten durch den Siedlungstrenngürtel prüfen zu wollen, zum Beispiel entlang der Bahnlinie. Deshalb wurde am 21. August 2002 ein Augenschein mit der Raumplanungskommission durchgeführt. Der Augenschein und die darauffolgenden Diskussionen zeigten, dass ver-

schiedene Fragen zur Industriezone und ihrer Erschliessung noch nicht abschliessend beantwortet werden können.

In Befolgung der Empfehlung der Raumplanungskommission wird die Industriezone I, die Reservezone Industrie und § 22 Abs. d des Zonenreglementes an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Dabei sind insbesondere die Probleme der Erschliessung des Industriegebietes zu lösen. Die Klassierung der Industriestrasse als Erschliessungsstrasse zwischen Dorf und Industriegebiet sowie das auf der Westseite der Industriestrasse geplante Trottoir im Waldareal werden ebenfalls zurückgewiesen.

Als Rahmenbedingung für die Überarbeitung der zurückgewiesenen Industriezone gilt der kantonale Richtplan, der klar festhält, dass die Industriezone Gunzgen ein Arbeitsplatzgebiet von lokaler Bedeutung ist und die Erschliessung somit auch entsprechend lokal zu lösen ist. Ebenso ist der kantonale Siedlungstrenngürtel vollständig umzusetzen.

Im Weiteren sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Auf die Reservezonen Industrie ist zu verzichten. Nach Aussage der Gemeinde bestehen bereits heute durch die Industrienutzungen ausgelöste Verkehrsprobleme; die Erweiterung der Industriezone wird die Erschliessungsproblematik verstärken. Für die Industriezone I sind Zonenvorschriften zu erlassen, mit denen erreicht wird, dass von der Gemeinde unerwünschte, verkehr-intensive Vorhaben nicht zugelassen werden. Gemäss Leitbild verfolgt Gunzgen bei der Industrieansiedlung folgende Strategie: „In der Gemeinde sind traditionelle Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Produktion) und kleinere arbeitsplatzintensive Dienstleistungsbetriebe zu fördern. Verteil- und Lagerbetriebe sollen nicht weiter angesiedelt werden“. Die Probleme der Erschliessung sind auf dem bestehenden Trasse der Industriestrasse zu lösen. Die Entflechtung des Fuss- und Fahrradverkehrs vom motorisierten Verkehr kann zum Beispiel der Erhöhung der Sicherheit dienen. Als Planungsgrundlage ist in einem ersten Schritt die aktuelle Verkehrsbelastung zu erfassen und sind Prognosen für das maximal zu erwartende zukünftige Verkehrsaufkommen anzustellen. Die Gemeinde Gunzgen wird im Übrigen eingeladen, an den Diskussionen in der Arbeitsgruppe Gäu zur zukünftigen Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete im Gäu teilzunehmen.

2.3.6.2 Freihaltezone Industriezone

Westlich und südlich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für die ARA Gäu wird auf einer Breite von 15 m eine Freihaltezone ausgewiesen. Dazu existiert im Zonenreglement keine Zonenvorschrift, die Freihaltung wird mit einer Baulinie von 15 m im Strassen- und Baulinienplan gesichert und ist im Bauzonenplan schraffiert dargestellt. Diese Signatur ist noch in der Legende aufzuführen. Die Gemeinde beantragt mit Brief vom 7. Juni 2002, es sei sicherzustellen, dass „ausser den im Zuge der Sanierungsarbeiten bereits erstellten Gebäude in der Freihaltezone keine weiteren Gebäude erstellt werden dürfen. Bei einem weiteren Ausbau der ARA Gäu hat sich der Ausbau nach Osten zu orientieren“. Die Ausweisung der Freihaltezone auf 15 m und die entsprechende Baulinie stellen dieses Anliegen sicher.

2.3.6.3 Kommunale Landschaftsschutzzone / Kantonaler Siedlungstrenngürtel

Der Siedlungstrenngürtel ist grundsätzlich mittels Ausweisung von kommunaler Landschaftsschutzzone umzusetzen. Die Zonenvorschriften zum kantonalen Siedlungstrenngürtel in § 23 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Gunzgen entsprechen von der Bedeutung her einer Landschaftsschutzzone. Der Siedlungstrenngürtel ist als Genehmigungsinhalt grundeigentümerverschrieben und parzellenscharf auf dem Gesamtplan festgehalten. Die Änderung der Bezeichnung von „kantonaler Siedlungstrenngürtel“ in „kommunale Landschaftsschutzzone“ hat für die Grundeigentümer keine wesentlichen Auswirkungen; sie kann von Amtes wegen gemäss § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz vorgenommen werden.

2.3.6.4 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist in Arbeit. Die Bearbeitung ist unter Berücksichtigung des neuen Zonenplans weiterzuführen.

2.3.6.5 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Gestützt auf § 14 und §§ 39 ff. des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes haben die Gemeinden die Erschliessungsplanung unter anderem für die Wasserversorgung zu regeln. Die Erstellung der Planung hat sich über das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken. Gleichzeitig ist auch das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu erstellen.

Die Einwohnergemeinde hat das GWP innerhalb der nächsten zwei Jahre entsprechend den kantonalen Richtlinien zu aktualisieren. Zu diesem Zweck ist dem Amt für Umwelt im Anschluss an die Genehmigung der Ortsplanungsrevision ein GWP-Pflichtenheft mit einem verbindlichen Zeitplan zu unterbreiten.

2.3.7 Gestützt auf § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG sind im Weiteren folgende Punkte von Amtes wegen anzupassen:

2.3.7.1 Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Kernzone ist in Anwendung von § 31 PBG grundsätzlich der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II statt ES III zuzuordnen. Zugelassen sind in der Kernzone - wie es ja auch § 24 Abs. b des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Gunzgen festhält - nur nicht störende Betriebe. Die landwirtschaftliche Kernzone ist analog der Landwirtschaftszone der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zuzuweisen. Nach § 24 Abs. c des Bau- und Zonenreglementes soll die Zone den Bestand und die Nutzung der Landwirtschaftsbetriebe im Siedlungsgebiet sichern. Mässig störende Betriebe werden zugelassen.

Entlang der Mittelgäustrasse werden die Immissionsgrenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II teilweise stark überschritten. Bei der Strasse handelt es sich um einen übergeordneten Verkehrsträger und eine Sanierung ist nicht möglich. Diese Voraussetzungen rechtfertigen grundsätzlich die Aufstufung der gemischt genutzten Kernzonen wie auch der Wohnzonen in die höhere Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Die Aufstufung ist jedoch auf die erste Parzelle ab der Strasse zu beschränken beziehungsweise für die erste Bautiefe mit 30 m zu vermassen. Reservezonen können grundsätzlich nicht aufgestuft werden. Mit Brief vom 23. Juli 2002 wurde die Gemeinde Gunzgen zu diesen Änderungen angehört und machte dazu keine Vorbehalte. Für die genaue Abgrenzung der Aufstufungen ist die Planbeilage des Briefes vom 23. Juli 2002 zu verwenden.

2.3.7.2 Kiesabbau

Für das Kiesabbaugebiet Forenban Gunzgen ist die aktuelle rechtskräftige Situation darzustellen: Der Perimeter des Zonen- und Erschliessungsplanes (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001), die Abgrenzung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Sondernutzungszone Kieswerk Gunzgen (RRB Nr. 2104 vom 3. November 1999) sowie die Grenze des GP Konzeptes 1986 (RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995) sind einzutragen und mit den entsprechenden Bezeichnungen zu versehen.

2.3.7.3 Erschliessungspläne

Der Lilienweg ist wie im Bauzonenplan vorgesehen im Strassen- und Baulinienplan als öffentliche Erschliessungsstrasse darzustellen. Am Hanselmattweg ist auf dem Bauzonenplan der östliche Wendehammer von der Kernzone auszusparen. Neue Erschliessungsstrassen, die im Er-

schliessungsplan als öffentliche Erschliessung ausgewiesen werden, sowie Strassenanpassungen (Trottoirs, neue Linienführungen) sind auf dem Bauzonenplan entsprechend weiss zu lassen.

2.3.7.4 Aktualisierung der Plangrundlagen

Auf allen noch zu erstellenden Plänen sind die oben erwähnten Anpassungen zu berücksichtigen und sind die Daten der öffentlichen Auflage (4. Oktober bis 3. November 1999 und 24. Juni bis 23. Juli 2002) sowie der Gemeinderatsbeschlüsse (20. Juni 2000 und 13. August 2002) anzubringen. Die bereinigten Pläne sind vor der Vervielfältigung nochmals dem Amt für Raumplanung zur Kontrolle zu überlassen.

2.4 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Gunzgen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

2.5 Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (BGS 711.25) der Anspruch auf Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§ 12 Abs. 2).

3. **Beschluss**

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Gunzgen, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Strassen- und Baulinienplan (Teil 1 bis 4) 1:1'000
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Bau- und Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen und unter Berücksichtigung der nach § 18 Abs. 3 PBG gemachten Anpassungen genehmigt.

3.2 Die Industriezone I, die Reservezone Industrie und § 22 Abs. d des Zonenreglementes werden nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Dabei sind insbesondere die Probleme der Erschliessung des Industriegebietes zu lösen. Die Klassierung der Industriestrasse als Erschliessungsstrasse zwischen Dorf und Industriegebiet sowie das auf der Westseite der Industriestrasse geplante Trottoir im Waldareal werden ebenfalls zurückgewiesen.

3.3 Der kantonale Siedlungstrenngürtel ist entlang der Lang- und der Oststrasse durchgehend darzustellen. Der Name der Zone wird von „kantonalem Siedlungstrenngürtel“ in „Landschaftsschutzzone“ umgeändert.

3.4 Die Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen ist unter Berücksichtigung der nach § 18 Abs. 3 PBG gemachten Anpassungen zu überarbeiten.

- 3.5 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist in Arbeit. Die Bearbeitung ist unter Berücksichtigung des neuen Zonenplans weiterzuführen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde hat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) innerhalb der nächsten zwei Jahre zu aktualisieren. Dem Amt für Umwelt ist im Anschluss an die Genehmigung der Ortsplanungsrevision ein GWP-Pflichtenheft mit einem verbindlichen Zeitplan zu unterbreiten.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. Februar 2003 folgende korrigierte Unterlagen zuzustellen: 4 Ex. Bauzonenplan und 5 Ex. Gesamtplan, 2 Sätze Erschliessungspläne, 4 Ex. Bau- und Zonenreglement, 4 Lärmempfindlichkeitsstufenpläne, 4 Waldfeststellungspläne und 2 Ex. FFF-Pläne. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und des Gesamtplanes in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindegemeinschafter) zu versehen.
- 3.8 Die Gemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 8'023.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tage seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.
- 3.9 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.10 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Gunzgen (RRB Nr. 4819 vom 25. August 1981 sowie RRB Nrn. 1534 vom 24. Mai 1983 und 845 vom 27. März 1984) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

K. Konrad Schwallier

Dr. Konrad Schwallier
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'000.--	(Kto. 431000/A46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 435015/A45820)
	Fr.	<u>8'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)

Amt für Raumplanung da/He (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglement (später) [089np01370]

Amt für Raumplanung (Debitorenbuchhaltung)

Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Lärmempfindlichkeitsstufenplan (später)

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit 1 Fruchtfolgeflächenplan (später)

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Waldfeststellungsplan und 1 gen. Gesamtplan (später)

Forstkreis Gäu/Untergäu, mit 1 gen. Waldfeststellungsplan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonen- und Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, mit 1 gen. Zonen- und Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen, mit 1 Satz gen. Plänen/Reglement (später) (mit Rechnung) **lettre signature**

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen (2)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen

BSB + Partner, Planer und Ingenieure, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

(Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung der Ortsplanung:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Strassen- und Baulinienplan (Teil 1 bis 4) 1:1'000
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan 1:2'000
- Bau- und Zonenreglement

Die Industriezone I und die Reservezone I werden nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.)